

Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
Az.: (208) 66 37/10/Dehnsen

Bekanntmachung

Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 12 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Zutageförderung von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Dehnsen

Die Wasserwerk Alfeld GmbH, Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine) hat mit Antrag vom 08.07.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Zutageförderung von Grundwasser aus

der Wassergewinnungsanlage Dehnsen auf dem Flurstück 48/2, Flur 1, Gemarkung Dehnsen bis zu einer Menge von

2,8 l/s
10 m³/h
110 m³/d
18.000 m³/a

beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21. Oktober 2019 bis 20. November 2019

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 413, und bei der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beantragten Gewässerbenutzungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim und bei der Stadt Alfeld (Leine) erhoben werden. Anträge, die diesem Antrag entgegenstehen, müssen innerhalb derselben Frist und Form bei einer dieser Behörden eingereicht werden (§ 4 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz). Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Privatrechtliche vertragliche und vergleichbare Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem sich anschließenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über diese Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hildesheim, den 10.10.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Sündermann